



Norddeicher Straße 2–3
26506 Norden

tel +49 (0)4931.9372- 0
fax +49 (0)4931.9372-23
mail ulrichsgymnasium.norden@
landkreis-aurich.de
web www.ug-norden.de



OStD Wolfgang Grätz

Schulleiter

✉ wolfgang.graetz@ug-norden.de

☎ +49.4931.9372.0

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

ich hoffe, dass für Sie und Euch alle in den Ferien ein gutes Maß an Entspannung und Erholung möglich gewesen ist und dass ausreichend neue Kräfte für den Schulstart gesammelt werden konnten.

Leider hat sich die Coronapandemie nicht - wie noch zum Ferienanfang erwartet bzw. erhofft - weiter abgeschwächt. Das Infektionsgeschehen steigt seit den letzten drei Wochen wieder an, sodass seine Gefährlichkeit auch trotz veränderter Warnstufenberechnungen nicht zu unterschätzen ist. Wir werden also auch im neuen Schuljahr weiterhin mit Einschränkungen im Schulbetrieb umgehen müssen.

Das Kultusministerium hat auch diesmal für alle Schulen Regelungen für den Unterrichtsbetrieb und alle übrigen Schulveranstaltungen vorgegeben.

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen haben sich folgende wesentliche Änderungen ergeben.

- **Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besteht die Pflicht, medizinische bzw. zertifizierte FFP-2Masken zu tragen.**
- **Außerhalb der Schulgebäude besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht.**
- **Selbsttests müssen an den sieben ersten Schultagen täglich und danach dreimal pro Woche durchgeführt werden.**
- **Befreiungen von der Testpflicht sind wie bisher auch die Befreiungen aufgrund eigener Vulnerabilität oder der von Angehörigen und die Befreiung von der Maskenpflicht nur mit einem Attest möglich.**

Alle im Folgenden darüber hinaus aufgeführten für den Schulstart wichtigen Regelungen entsprechen überwiegend den bisherigen Gepflogenheiten. Ich habe Sie auf der Grundlage des neuesten Rahmenhygieneplans und der neusten Version der Niedersächsischen Coronaverordnung zusammengefasst. Sie finden diese auf der Homepage des Ulrichsgymnasiums.

Das Kohortenprinzip

Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen finden wie schon im vergangenen Schuljahr in festgelegten Gruppen (Kohorten) statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind. Jede Gruppe ist nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Die Abstandregelung (min. 1,5 m) gilt überall dort, wo der Begegnungsverkehr mit Personen aus anderen Kohorten nicht vermieden werden kann (jahrgangsübergreifende Lerngruppen, z.B. kath. Religion, Ganztagsgruppe, ggf. beim Betreten und Verlassen des Schulgeländes, Schulflure usw.).

Grundsätzlich gilt für alle Beteiligten im gesamten Schulbereich, dass überall dort Abstand gehalten werden muss, wo dies möglich ist.

Man geht bei dieser Organisationsform davon aus, dass bei Auftreten einer Infektion die Ansteckungsgefahr auf die Kohorte beschränkt bliebe und somit mögliche Quarantänemaßnahmen nicht für die gesamte Schule verhängt werden müssten.

Wir haben zur Einhaltung des Kohortenprinzips einen Raum- und Pausenaufenthaltsplan mit festgelegten Laufwegen erstellt. Er ist so ausgelegt, dass der Begegnungsverkehr möglichst ganz verhindert wird. Über die organisatorischen Details werden die Schülerinnen und Schüler von ihren Lehrkräften informiert.

Dieser Aufenthaltsplan muss dringend eingehalten werden.

Schülerinnen und Schüler dürfen den ihrer Kohorte zugewiesenen Aufenthaltsbereich aber für Toilettengänge und Einkäufe in der Mensa verlassen. Dabei unterliegen sie in den Schulgebäuden weiterhin der Maskenpflicht und müssen zusätzlich die Abstandsregelung (min. 1,5 m) einhalten.

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Neu ist, dass im Schulgebäude und während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes von allen Schülerinnen und Schülern **grundsätzlich eine medizinische Maske bzw. zertifizierte FFP-2 Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss. Einfache textile Mund-Nasen-Bedeckungen sind also nicht mehr zulässig.

Nur Kinder bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Außerhalb des Unterrichts ist das Tragen von Atemschutzmasken in allen Bereichen des Schulgebäudes für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Auf dem Schulgelände im Freien besteht auch in den Pausen keine Maskenpflicht, dennoch empfehle ich das Tragen Masken, wo immer dies möglich ist.

An der Bushaltestelle gelten Maskenpflicht und Abstandsregelung.

Das Tragen von Visieren anstelle der Masken ist nicht zulässig!

Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind ebenfalls unzulässig.

Die Atemschutzmasken müssen selbst mitgebracht werden.

Schülerinnen und Schüler, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder

Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.

Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigungen auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert.

Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Testungen

Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt.

Alle Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen an den **ersten sieben Schultagen** nach den Ferien tägliche zu Hause vor dem Unterricht einen Coronaselbsttest durchführen. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte!

Danach ist die **Selbsttestung dreimal in der Woche** (montags, mittwochs und freitags) zu Hause vorzunehmen. Hiervon sind die Geimpften und Genesenen befreit. Sie können aber Tests auf eigenen Wunsch bekommen, um diese zu den Testterminen vor Unterrichtsbeginn zu Hause durchzuführen und das Ergebnis am Testtag in der ersten Unterrichtsstunde vorzuzeigen.

Zum Nachweis ist das Testergebnis am Testtag der in den ersten beiden Stunden unterrichtenden Lehrkraft vorzulegen.

Nachdem das gebrauchte Testkit in dem dafür vorgesehenen Behälter unter Aufsicht der Lehrkraft entsorgt worden ist, erhält die Schülerin bzw. der Schüler ein neues Testkit für den nächsten Testtag.

Eine Befreiung von der Testpflicht ist nur möglich, wenn ein aktuelles Attest oder eine aktuelle vergleichbare amtliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich eindeutig ergibt, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund des Laienselbsttests (Abstrich im vorderen Nasenbereich) alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert.

Nur wenn ein aktuelles aussagekräftiges Attest oder eine aktuelle vergleichbare amtliche Bescheinigung vorliegt und keine Spucktests oder Lollytests an der Schule verfügbar sind, gilt das Zutrittsverbot nicht.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Schülerinnen und Schüler, die weder vollständig geimpft oder genesen sind noch die Härtefallregelung in Anspruch nehmen können und sich weigern, ihrer Testpflicht nachzukommen, verletzen ihre Schulpflicht.

Vollständig Genesene bzw. Geimpfte sind von dieser Pflicht befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorgelegt haben.

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, haben die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Schulleitung umgehend darüber zu informieren.

Verhalten bei auftretenden Krankheitssymptomen

Schülerinnen und Schüler sowie alle anderen an der Schule tätigen Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Bei schwerwiegender Symptomatik sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Personen, die positiv auf das SARS-CoV-2 getestet wurden oder in engem Kontakt zu einer positiv getesteten Person stehen, dürfen das Schulgelände nicht betreten.

Treten bei Personen während des Unterrichts Krankheitssymptome auf, muss die betroffene Person sofort die Schule verlassen.

Befreiung von der Präsenzplicht im Härtefall

Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die z. B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes glaubhaft machen, dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht, wenn

- vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme),
- die Schülerin oder der Schüler die Schuljahrgänge 1-6 besucht oder einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist,
- Schülerinnen und Schüler sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Eine Befreiung von der Präsenzplicht im Härtefall ist auch für Schülerinnen oder der Schüler möglich, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann (z. B. bei Schwangerschaft oder anderen medizinischen Kontraindikationen – nachzuweisen mit Attest), in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Allgemeine Verhaltensregeln

Zu Beginn einer jeden Doppelstunde werden die Klassen mit dem Vorgang aus dem für sie vorgesehenen Aufenthaltsbereich auf dem Schulhof abgeholt und in ihren Unterrichtsraum geführt. Dort nehmen sie ihre Sitzplätze ein und waschen oder desinfizieren sich nacheinander die Hände.

Alle im Unterricht verwendeten Materialien dürfen grundsätzlich innerhalb der Lerngruppe ausgetauscht werden. Persönliche Gegenstände (Trinkbecher, Trinkflaschen, Stifte, Radiergummi usw.) dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Die Mensaordnung ist unbedingt einzuhalten.

Für die ausreichende Bereitstellung von Seife und Papierhandtüchern und die Reinigung der Räume ist gesorgt. Sollten dennoch Engpässe auftreten, sind sofort die Hausmeister oder das Sekretariat zu informieren.

Eine Raumdesinfektion findet in Anlehnung an die Empfehlungen des RKI nicht statt. Anlassbedingt kann hiervon abgewichen werden.

Klassen- oder Kursfahrten dürfen grundsätzlich wieder durchgeführt werden. Zur weiteren Planung empfehle ich dringend, frühestens das zweite Halbjahr des Schuljahrs 2021/2022 als Termin für Schulfahrten vorzumerken. Da die Durchführbarkeit von Schulfahrten auch vom Infektionsgeschehen am Zielort beeinflusst werden kann, darf eine Buchung nur erfolgen, wenn eine kurzfristige (in der Regel bis eine Woche vor Reisebeginn) kostenlose Stornierung möglich ist.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit oder der einer Angehörigen bzw. eines Angehörigen zu einer Risikogruppe nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen dies mit einem Attest belegen. Sie werden mit digitalen Arbeitsmaterialien über IServ versorgt.

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

leider machen es die Umstände notwendig, dass wir auch das neue Schuljahr nicht ohne die o.g. Regelungen durchführen können. Ich bedaure dies sehr, zumal Anweisungen dieses Umfangs nicht unbedingt geeignet sind, die Motivation aller Beteiligten zu fördern.

Für den kommenden Schulbetrieb wird es aber weiterhin äußerst wichtig sein, dass sich alle Beteiligten sehr diszipliniert verhalten und die Schülerinnen und Schüler dabei von ihren Eltern bestärkt werden. Ich bitte daher um Ihre und Eure Unterstützung und freue mich wie immer auf die gewohnt konstruktiven Anregungen, auf sachliche Kritik und auf zielorientierte Zusammenarbeit.

Ich bin nach wie vor fest davon überzeugt, dass wir die Situation auch unter diesen erschwerten Bedingungen mit Ihrer und Eurer Hilfe meistern werden.

Mit freundlichen Grüßen



W. Grätz